

Bitte beachten Sie:

Die Verordnung einer allgemeinen Maskenpflicht im öV durch den Bundesrat ist rechtswidrig.

(insbesondere weil es dafür im EpG keine gesetzliche Grundlage gibt und weil die Maskenpflicht einen Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben darstellt)

Weiterhin gelten:

Allgemeine Grund- und Menschenrechte,
Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 2 ZGB),
Transportpflicht (Art. 12 PBG)

„Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.“ (Artikel 9 BV)

„Nimm das Recht weg – was ist dann ein Staat noch anderes als eine große Räuberbande?“

Augustinus von Hippo (354-430),
römischer Philosoph und Kirchenlehrer